

Abgeltungsteuer – Auswirkungen auf die Kirchensteuer

Kirchensteuer auf Kapitalerträge ist nicht neu, da bisher die Kapitalerträge in der jeweiligen Einkommensteuererklärung angegeben und der tariflichen Einkommensteuer (Steuersätze je nach Höhe des zu versteuernden Einkommens von 15 % bis 45 %) unterworfen werden mussten. Neu ist nur die Form der Erhebung.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2009 wird die Besteuerung von Kapitalerträgen neu geordnet. Ab diesem Zeitpunkt wird auf alle im Privatvermögen zufließenden Kapitaleinkünfte eine Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % erhoben und anonym abgeführt. Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der einbehaltenen Abgeltungsteuer und ggf. Kirchensteuer.

Mit diesem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Gläubigers zukünftig grundsätzlich abgegolten, d.h., der Steuerpflichtige muss die Kapitaleinkünfte dann nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Das Abzugssystem umfasst auch den Solidaritätszuschlag und, soweit Steuerpflichtige einer Religionsgemeinschaft angehören, den Einbehalt der Kirchensteuer.

Die steuermindernde Wirkung des Sonderausgabenabzugs durch die Kirchensteuer bleibt erhalten und wird gleich mit berücksichtigt. Die Abgeltungsteuer verringert sich dadurch bei einem Kirchensteuerhebesatz von 8 % auf 24,51 % (bei 9 % - 24,45%).

	ohne Kirchensteuer		mit Kirchensteuer	
Kapitalerträge	1.000,00 €		1.000,00 €	
Abgeltungsteuer	250,00 €	25 % (von 1.000,00 €)	245,10 €	24,51 % (von 1.000,00 €) *)
Solidaritätszuschlag	13,75 €	5,5 % (von 250,00 €)	13,48 €	5,5 % (von 245,10 €)
Kirchensteuer	-----		19,61 €	8 % (von 245,10 €)

*) Die Abgeltungsteuer ermäßigt sich um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer.

Der Steuerbürger, der bei einer Bank oder bei anderen Institutionen Kapitalerträge erzielt, wird demnächst von diesen Einrichtungen angeschrieben werden. Er erhält ein Antragsformular auf Einbehalt der Kirchensteuer und allgemeine Hinweise zu dem Antrag. Damit die Kirchenmitglieder auch weiterhin entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und unabhängig von der Art ihrer Einkünfte die Finanzierung der vielfältigen kirchlichen Arbeit mittragen, bitten die Kirchen ihre Mitglieder darum, in den bei der Bank einzureichenden Formularen Angaben über ihre Konfessionszugehörigkeit zu machen, damit die Banken die Kirchensteuer direkt als Zuschlag auf die Abgeltungsteuer einbehalten und an die Kirchen abführen können.

Soweit die steuerpflichtigen Kirchenmitglieder diesen pauschalen Abgeltungsweg nicht wünschen, z. B. weil ihr persönlicher Steuersatz unter 25 % liegt, haben sie – wie bisher – die Kapitalerträge in ihrer individuellen Steuererklärung anzugeben. Die Finanzverwaltung (bzw. das Kirchensteueramt) wird dann im Veranlagungsverfahren die Kirchensteuer erheben.

Steuerbürger, deren persönlicher Steuersatz unter 25 % liegt, können sich die zuviel gezahlte Abgeltungsteuer über eine Einkommensteuerveranlagung beim Finanzamt zurückholen. Das Finanzamt wird auf Antrag eine sog. Günstigerprüfung vornehmen und auf die erklärten Kapitaleinkünfte den ggf. geringeren tariflichen Einkommensteuersatz anwenden.

Der bisherige Sparer-Freibetrag von 750 € und der bisherige Werbungskosten-Pauschbetrag von 51 € werden ab 2009 zu einem einheitlichen Sparer-Pauschbetrag von 801 € (1.602 € für Ehepaar) zusammengefasst. Der Ansatz der tatsächlichen Werbungskosten ist ab 2009 ausgeschlossen.

Bei einem Jahreseinkommen unterhalb des steuerlichen Grundfreibetrages (derzeit: 7.664 €) besteht weiterhin die Möglichkeit, beim Finanzamt einen Antrag auf Ausstellung einer Nichtveranlagungs- (NV-) Bescheinigung zu stellen. Wird diese sog. NV-Bescheinigung der Bank vorgelegt, unterbleibt der Steuerabzug.

Die Abführung der von den Banken einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge erfolgt neutral ohne Nennung von Namen an die Finanzbehörden. Durch die Einführung der Abgeltungsteuer bleibt die Anonymität gewahrt.

Kapitalerträge tragen künftig auch nicht mehr zur Erhöhung des tariflichen Steuersatzes bei den Einkommensteuerveranlagungen (Progressionswirkung) bei.

Daran wird ersichtlich, dass ein Steuerbürger durch die Einführung der Abgeltungsteuer künftig in aller Regel keine höhere, sondern vorwiegend eine geringere Kirchensteuer auf Kapitalerträge zu entrichten hat.

Die Diözese Eichstätt richtet daher an ihre Kirchenmitglieder die Bitte, die Konfession bei der jeweiligen Bank anzugeben. Die Zahlung der Kirchensteuer ermöglicht nicht nur kirchliches Leben, sondern dient auch dem Aufbau einer vom christlichen Geist geprägten Gesellschaft. Wir danken allen, die durch Kirchensteuer und Spenden zu den vielfältigen Aufgaben der Kirche beitragen.

Für weitere Auskünfte steht das Kath. Kirchensteueramt Eichstätt gerne zur Verfügung.